

Nachstehende Einkaufsbedingungen haben für sämtliche Bestellungen Gültigkeit, soweit sie in einzelnen Punkten nicht durch besondere schriftliche Vereinbarung aufgehoben sind. Durch Annahme der Bestellung treten auch allfällige, in der Auftragsbestätigung des Lieferanten bezogene allgemeine, mit vorliegenden Bestimmungen in Widerspruch stehende Lieferbedingungen für die Ausführung dieser Bestellung außer Geltung. Eines besonderen Widerspruches gegen die Lieferbedingungen bedarf es nicht. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere Aufträge, selbst ohne besonderen Hinweis darauf, als zu unseren Kaufbedingungen samt Ergänzungen erteilt.

1. Bestellung

- a) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Andere Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- b) Die Annahme jeder Bestellung erfolgt durch Zusenden Ihrer Auftragsbestätigung in Form des von Ihnen ordnungsgemäß unterzeichneten Bestelldurchschlages. Erfolgt die Auftragsbestätigung nicht binnen 7 Tagen ab dem Bestelldatum, so gilt unsere Bestellung als vom Lieferanten verbindlich angenommen.
- c) Abweichungen von unserer Bestellung werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung unsererseits wirksam. Lieferbedingungen des Lieferanten verpflichten uns nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

2. Preise und Verpackung

- a) Mangels anderer Vereinbarungen gelten für den Kostenübergang die letztgültigen Incoterms und für die Preisstellung Festpreisbasis. Inlandspreise sind Nettopreise exkl. Mehrwertsteuer.
- b) Die Ware ist ausgenommen Sondervorschriften, handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Lademittel, Emballagen gehen – ohne Sondereinbarungen – in unser Eigentum über, Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.
- c) Eventuelle Gebühren, Kosten und Abgaben, die auf Grund der Bestellung anfallen, gehen mangels anderslautender Vereinbarungen zu Lasten des Lieferanten.

3. Liefertermine und –fristen; Verzug und höhere Gewalt

- a) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefertermine oder –fristen nicht eingehalten werden können.
- c) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller.
- d) Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Im Falle eines Lieferverzuges sind wir berechtigt, unbeschadet der uns kraft Gesetzes zustehenden Rechte, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen.
- e) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sofern diese Ereignisse über einen Zeitraum von 3 Monaten andauern, sind wir berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

4. Versand

- a) Sofern nicht anderslautend vereinbart, gilt als Lieferkondition DDP A-5282 Ranshofen, gemäß Incoterms 2010 ®.
- b) Bei Einschaltung Dritter (Spediteur, Unterlieferant, Zweigbetrieb) ist vom Lieferanten die Einhaltung unserer Versandbedingungen sicherzustellen.
- c) Lieferscheine sind sofort bei Abgang der Sendung an unser im Bestelltext genanntes Empfangswerk zu senden. Der Frachtbrief ist der Sendung 2-fach (ausgenommen Massengut, bei Luftfracht oder Postsendungen) der Sendung beizuschließen bzw. bei Speditionssendungen mit Hinweis "Bestimmt für Empfänger" dem Spediteur auszufolgen.

d) Die komplette Bestellnummer ist in den Frachtbriefen, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren, Rechnungen und auf den Kollis selbst (Signierung, Klebezettel) deutlich sichtbar anzugeben.

e) In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen, etc. muss das Gesamtgewicht (Brutto-, Nettogewicht), zumindest ein Schätzwert, sowie auch die Artikelnummer, angegeben sein. Falls in der Bestellung eine Vertragspositionsnummer aufscheint, ist diese auf jedem Schriftstück und auf sämtlichen Lieferpapieren anzuführen.

f) Bei grenzüberschreitenden Sendungen aus nicht EU-Staaten sind zwei Rechnungen als Zollpapiere und Warenverkehrsbescheinigungen bzw. Ursprungszeugnisse den Frachtpapieren beizuschließen oder bezeichnet "Für Zollwesen" so rechtzeitig express an das Empfangswerk einzusenden, dass sie beim Empfang der Ware vorliegen. Für Lieferungen aus EU-Staaten ist eine "Vorlieferantenerklärung" den Lieferpapieren beizulegen.

Kosten für die Transportversicherung tragen wir nur, wenn ausdrücklich vereinbart. Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder vereinbart sind, noch in den letztgültigen Incoterms geregelt sind, gehen zu Lasten des Lieferanten. Im Übrigen wird auf die abhängig vom Geschäftsfall gesondert zugehenden Versandbedingungen und/oder Vorschriften bzw. Auflagen des Zollwesens verwiesen, die als integrierender Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen gelten.

g) Bei Nichteinhaltung unserer Versand-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierenden Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des Lieferanten bzw. verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation.

5. Übernahme

- a) Die Übernahme der Lieferung sowie Prüfung erfolgt in unserem Werk.
- b) Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen – auch wenn die Ware schon vorher in unser Eigentum übergegangen oder dem Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten übergeben ist – erst bei Verwendung der Ware.
- c) Wir prüfen die gelieferte Ware nur auf ihre Identität mit der bestellten Warengattung, Menge und äußerlich sofort erkennbare Transportschäden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- d) Lieferungen gelten erst dann als abgenommen, wenn wir dies über Verlangen ausdrücklich bestätigen.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme am Bestimmungsort auf uns über.

7. Gewährleistung

- a) Für Mängel der Lieferung – dazu zählt auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften – läuft die Gewährleistungsfrist des Lieferanten, soweit nicht anders vereinbart, 24 Monate nach erfolgter Übernahme bzw. Inbetriebnahme. Für unbewegliche Sachen gilt eine Gewährleistungsfrist von 3 Jahren ab Abnahme bzw. Inbetriebnahme.
- b) Unbeschadet unserer sonstigen Rechte aus der Gewährleistungshaftung sind wir berechtigt, wenn der Lieferant in der für uns notwendigen Frist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, auf dessen Kosten Mängel oder Schäden zu beseitigen oder durch Dritte beheben zu lassen. Die Verpflichtungen des Lieferanten werden davon nicht berührt.
- c) Eine Mängelanzeige gilt als unverzüglich erstattet bei:
 - offenen Mängeln bis 6 Wochen ab Empfang.
 - verdeckten Mängeln bis 6 Wochen ab Entdeckung.
- d) Für verdeckte Mängel gilt eine Gewährleistungsfrist von drei Jahren ab Übernahme bzw. Inbetriebnahme. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassener Ware gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als verdeckte Mängel.
- e) Es wird vermutet, dass Mängel, die innerhalb der ersten sechs Monate nach Lieferung auftreten, schon bei Ablieferung vorhanden waren.
- f) Die bestellten und zur Lieferung gelangten Produkte müssen insbesondere alle rechtlichen Forderungen erfüllen.

8. Das Produkthaftungsgesetz

BGBI.99/1998 in der derzeit geltenden Fassung ist in vollem Umfang maßgebend.

9. REACH-Verordnung

a) Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 (kurz „REACH-VO“) registrierungspflichtig sind, ordnungsgemäß registriert oder vorregistriert wurden und dass er auch alle sonstigen Verpflichtungen, die ihn aufgrund der REACH-VO treffen, erfüllt hat (z.B. Informationspflichten). Lieferanten mit Sitz außerhalb der EU verpflichten sich zur Bestellung eines Vertreters, der alle Verpflichtungen nach Art. 8 der REACH-VO erfüllt, so dass wir nicht als Importeur gemäß der Reach-VO behandelt werden, es sei denn, wir entschließen uns, selbst als Importeur gemäß der Reach-VO aufzutreten.

b) Verstößt der Lieferant gegen die Bestimmungen in Pkt. 9a, wird er uns sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten ersetzen und uns vollkommen schad- und klaglos halten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter.

10. Rechnungen

Alle Rechnungen sind sofern nicht anders lautend vereinbart in Papierform in einfacher Ausfertigung (Ausland/Inland) mit Angabe der Bestellnummer ausschließlich an unsere Werksanschrift/Abteilung Rechnungswesen einzureichen.

11. Zahlungsbedingungen

a) Zahlungsfristen, insbesondere Skontofristen, beginnen nach dem Erhalt der Ware und Richtigbefund der Rechnung.

b) Sofern nicht anderslautend vereinbart, leisten wir Zahlungen am 30. des dem Rechnungseingang folgenden Monats mit 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen nach Rechnungseingang mit 2 % Skonto nach unserer Wahl durch Banküberweisung, Scheck, eigenem Dreimonatsakzept oder Kundenwechsel. Nachnahmesendungen werden – wenn sie nicht besonders vereinbart wurden – nicht angenommen.

c) Das Inkasso von Forderungen durch Banken lehnen wir grundsätzlich ab und lassen die uns durch Banken vorgelegten Inkassoaufträge unbezahlt zurückgehen.

d) Zedierungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

e) Bei Bezahlung mit eigenem Akzept oder Kundenwechsel vergüten wir Diskontzinsen in Höhe des Diskontsatzes, wie er uns von unserer Bankverbindung bei Diskontierung von Wechseln in Rechnung gestellt wird.

f) Wir sind berechtigt, unser eigenes Akzept einmal auf weitere 3 Monate zu verlängern.

12. Bestellunterlagen

a) Alle Beilagen zu unseren Anfragen oder Bestellungen sowie beigelegte Musterstücke und Modelle bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden; sie sind uns mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.

b) Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind vertraulich zu behandeln.

c) Für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen usw. wird keine Vergütung gewährt.

d) Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen etc. zur technischen Prüfung Engineeringpartnern etc. mit Absicherung für Geheimhaltung und gegen Übertragbarkeit, ohne irgendwelche Ansprüche an uns zur Verfügung gestellt werden dürfen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert.

13. Compliance Regeln

a) Die Compliance Regeln für AMAG Lieferanten abrufbar auf der AMAG Homepage sind verbindlich einzuhalten.

b) Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption zu treffen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant Vorsorgemaßnahmen dagegen zu treffen, dass seinen Geschäftspartnern bzw. deren Mitarbeitern Zuwendungen oder andere Vorteile versprochen, angeboten oder gewährt werden. Auch verpflichtet sich der Lieferant Dritte nicht zu den vorgenannten Handlungen anzustiften oder Beihilfe zu leisten.

c) Wir sind berechtigt die Umsetzung der Maßnahmen gem. a) und b) im Rahmen eines Audits beim Lieferanten zu überprüfen.

Der Lieferant wird uns zu diesem Zweck jederzeit Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten und den entsprechenden Unterlagen und Dokumentationen gewähren.

d) Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen des Lieferanten aus a), b) oder c) können wir den Vertrag mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen bzw. vom Vertrag zurücktreten.

14. Erfüllung

a) Erfüllungsort ist Ranshofen, es sei denn, ein anderer Erfüllungsort wird in der Bestellung vereinbart.

b) Gerichtsstand ist Ried im Innkreis. Ungeachtet dessen können wir den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

c) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) sowie unter Ausschluss der internationalen, EU-, Rück- und Weiterverweisungsnormen (z.B.: Verordnung Nummer 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 [Rom I Verordnung]) in der jeweils geltenden Fassung.

d) Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15. Schutzrechte

Gegen mit der Vertragserfüllung in Verbindung stehende Ansprüche aus Verletzungen von Patenten und Schutzrechten hält uns der Lieferant schad- und klaglos.

16. Qualitätsmanagement

a) Der Lieferant verpflichtet sich zu einem Qualitätsmanagement und dessen ständige Weiterentwicklung. Darüberhinausgehende Forderungen werden in der Bestellung festgelegt.

b) Qualitätsrelevante Produkt- und Prozessänderungen müssen vor Durchführung der Änderung AMAG mitgeteilt werden. Erforderliche Maßnahmen sind mit AMAG abzustimmen. Abweichungen erfordern eine Sonderfreigabe durch AMAG.

c) Der Lieferant verpflichtet sich Aufzeichnungen zu führen, die die Qualität der gelieferten Produkte nachweisen. Diese Aufzeichnungen sind, für den Liefergegenstand übliche Zeiträume, aufzubewahren. Besondere Aufbewahrungszeiten und allenfalls erforderliche Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit werden von AMAG in der Bestellung definiert.

d) Der Lieferant gewährt AMAG, erforderlichenfalls gemeinsam mit Kunden oder Behörden die Durchführung von Audits beim Lieferanten/Hersteller nach vorheriger Vereinbarung. Im Rahmen dieser Audits haben wir insbesondere das Recht auf Inspektion und laufende Überprüfung der Fertigung bzw. auf Rückweisung von mangelhaften Teilen während der Fertigung.

17. Allgemeines

a) Der Lieferant hat Bestellungen und alle hierzu zur Verfügung gestellten Unterlagen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die aus der Verletzung einer dieser Pflichten erwachsen. Für die Ausarbeitung von Planungen und dgl. werden keine Vergütungen gewährt.

b) In der Korrespondenz ist außer der kompletten Bestellnummer bzw. Anfragenummer Briefzeichen und Datum der Vorkorrespondenz anzugeben. Rückfragen sind ausschließlich an unseren Einkauf zu richten.

c) Etwaige Subkontraktoren in Verbindung mit der Bestell-erfüllung bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung.

18. Wirksamkeit

a) Anderssprachige Fassungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen dienen nur der unverbindlichen Information des Lieferanten. Im Falle von Streitigkeiten ist ausschließlich die deutsche Version dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bindend.

b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen wirksam.